



## **27. Corona-Bekämpfungsverordnung: zentrale Änderungen im Überblick**

Mit der 27. Corona-Bekämpfungsverordnung treten am 8. November 2021 neue Regelungen in Kraft. Diese betreffen insbesondere Lockerungen im Außenbereich sowie teilweise im Innenbereich. Zudem werden für Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheimen über die Testpflicht für Mitarbeitende verschärfte Regelungen eingeführt. Anstehend finden Sie einen Überblick über zentrale Änderungen.

### **1. Allgemeine Schutzmaßnahmen**

#### **Mindestabstand/Abstandsgebot**

Gestrichen wurde die Regelung des ehemaligen § 3 Abs. 4 der 26. CoBeLVO: „*Sofern in öffentlichen oder gewerblichen Einrichtungen oder im unmittelbaren Umfeld solcher Einrichtungen mit der Ansammlung von Personen zu rechnen ist, sind durch den Betreiber der Einrichtung oder Veranlasser einer Versammlung, Ansammlung oder sonstigen Zusammenkunft Maßnahmen zur Einhaltung des Abstandsgebots, insbesondere zur Steuerung des Zutritts, zu ergreifen, wie beispielsweise durch Anbringen von gut sichtbaren Abstandsmarkierungen im Abstand von mindestens 1,5 Metern. In Wartesituationen gilt die Maskenpflicht nach Absatz 2 Satz 2.*“

Demnach gilt nunmehr gemäß § 3 Abs. 1 der 27. CoBeLVO der Mindestabstand gilt nur noch in den in der Verordnung bestimmten Fällen.

#### **Allgemeine Personenbegrenzung gestrichen**

Die Regelung des ehemaligen § 3 Abs. 5 der 26. CoBeLVO, wonach bei einer angeordneten Personenbegrenzung sich in einer Einrichtung höchstens eine Person pro 5 qm Verkaufs- oder Besucherfläche aufhalten darf, wurde gestrichen.

#### **Grundsätzliche Aufhebung der Schutzmaßnahmen für den Außenbereich**

Neu eingefügt wurde § 3 Abs. 10:

*(10) Soweit die in dieser Verordnung in den §§ 4 bis 17 angeordneten Schutzmaßnahmen nicht ausdrücklich den Außenbereich betreffen, gelten für den Außenbereich keine Einschränkungen nach dieser Verordnung.*

Da entsprechende Regelungen in der Verordnung aufgehoben wurden, bestehen somit keine Schutzmaßnahmen mehr

- für den Sport im Außenbereich,
- für Veranstaltungen von Religionsgemeinschaften im Außenbereich,
- für den Außenbereich bei gastronomische Einrichtungen,
- für Freizeiteinrichtungen im Freien,
- für den Proben- und Auftrittsbetrieb der Breiten- und Laienkultur im Freien,
- für den Außenbereich von Museen und Zoologische Gärten

### **Lockerungen bei allgemeinen Zusammenkünften von Personen; Kontaktbeschränkungen im öffentlichen Raum entfallen**

Entfallen ist die Regelung, wonach der Aufenthalt in geschlossenen Räumen im öffentlichen Raum auf höchstens 25 Personen in Warnstufe 1 (10 in Warnstufe 2 und 5 in Warnstufe 3) gestattet war, wobei geimpfte Personen und genesene Personen bei der Ermittlung der Personenanzahl außer Betracht blieben (vormals § 4 Abs. 1 der 26. CoBeLVO).

- Nach der Neufassung des § 4 der 27. CoBeLVO gelten Beschränkungen nunmehr nur noch bei Zusammenkünften aus prüfungsrelevanten Gründen sowie zur Durchführung von Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen. Hier gilt die Maskenpflicht, welche unter Wahrung des Abstandsgebots entfallen kann.
- Zulässig ist weiterhin, dass die nach dem Versammlungsgesetz zuständige Behörde für Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes Auflagen festlegen kann, § 4 Abs. 2 der 27. CoBeLVO.
- Schutzmaßnahmen gibt es weiterhin im Bereich der Wahlen, § 4 Abs. 3 der 27. CoBeLVO:  
*(3) Bei öffentlichen Wahlen und Zusammenkünften, die der Vorbereitung und Durchführung von öffentlichen Wahlen dienen, insbesondere Wahlkreis Konferenzen und Vertreterversammlungen, gelten das Abstandsgebot nach § 3 Abs. 1 und die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2. Der Wahlvorstand hat die Pflicht zur Kontakterfassung gemäß § 3 Abs. 4 Satz 1 bei Personen, die sich auf der Grundlage des Öffentlichkeitsgrundsatzes im Wahlraum aufhalten.*

## **2. Kommunale Gremiensitzungen**

Kommunale Gremien können weiterhin tagen. Gestrichen wurde zwar der bisherige § 4 Abs. 5 bzw. § 5 Abs. 7 der 26. CoBeLVO, wonach gemäß dem Selbstorganisationsrecht der Gebietskörperschaften Zusammenkünfte oder Veranstaltungen dieser nicht untersagt waren, jedoch ist diese besondere Klarstellung nunmehr nicht mehr erforderlich, da Zusammenkünfte im öffentlichen Raum nunmehr allgemein ohne Personenbeschränkung zulässig sind. Bürgermeisterinnen und Bürgermeister haben im Einzelfall in eigener Verantwortung zu entscheiden, ob Ratssitzungen unter Einhaltung aller notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt werden können.

**Wie bisher legen die Gemeinden und Städte für ihre Gremien das Schutzniveau in eigener Verantwortung fest. Dabei sollten die Schutzmaßnahmen sich am Niveau der jeweils aktuellen Corona-Bekämpfungsverordnung orientieren. Abgesehen von der allgemeinen Maskenpflicht des § 3 Abs. 2 der 27. CoBeLVO bestehen keine konkreten Vorgaben.**

Zudem können die Regelungen des § 5 Abs. 1 der 27. CoBeLVO über Veranstaltungen im Innenbereich Orientierung bieten. Danach sind als Schutzmaßnahmen vorgesehen:

- Maske oder Abstand. Dies bedeutet, dass von der allgemeinen Maskenpflicht des § 3 Abs. 2 der 27. CoBeLVO abgesehen werden kann, wenn das Abstandsgebot eingehalten wird. Außerdem kann auf die Maskenpflicht auch ohne Einhaltung des Abstands dann verzichtet werden, wenn die zulässige Höchstzahl an nicht-immunisierten Personen je nach Warnstufe nicht überschritten wird.
- Kontakterfassung.

- Testpflicht (für die nicht-immunisierten Personen oder diejenigen, die sich nicht zu ihrem G-Status äußern möchten).

Im Hinblick darauf, dass in den Gremiensitzungen die Anwesenheit der Ratsmitglieder aus organisatorischen Gründen (Niederschrift) ohnehin erfasst wird und der Personenkreis der Zuhörerinnen und Zuhörer i.d.R. überschaubar ist, erscheint es grundsätzlich vertretbar, bei Gremiensitzungen keine Kontakterfassung vorzunehmen. Bei der Entscheidung sollte die zu erwartende Personenzahl mit berücksichtigt werden.

Da für die kommunalen Gremiensitzungen das Schutzniveau durch die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister selbst festgelegt wird, ist auch die Testpflicht optional. Es ist bereits gerichtlich abgesichert, dass diese über die Haus- und Ordnungsgewalt angeordnet werden kann (GStB-Nachricht Nr. 0366 vom 01.10.2021). Nach Auffassung des GStB ist eine 3-G-Regelung für Ratssitzungen eine empfehlenswerte Schutzmaßnahme.

### **3. Lockerungen bei Veranstaltungen im Freien, § 5 Abs. 2 der 27. CoBeLVO (Weihnachtsmärkte, St. Martin)**

- Für Veranstaltungen im Freien bestehen nur noch dann Schutzmaßnahmen (Testpflicht und Pflicht zum Vorhalten eines Hygienekonzepts), wenn die Gäste während der Veranstaltung feste Plätze einnehmen und der Zutritt per Einlasskontrolle oder zuvor gekaufter Tickets erfolgt. Bei den übrigen Veranstaltungen im Freien bestehen keinerlei Einschränkungen mehr.
- Die Personenbegrenzung auf 1000 Personen im Freien ist entfallen
- Abstandsgebot und Maskenpflicht sind nicht mehr erforderlich.

Mit dieser Regelung wurde somit die Ankündigung umgesetzt, dass u.a. Weihnachtsmärkte ohne Einlasskontrolle stattfinden können. Die umgesetzte Regelung geht nunmehr über die Ankündigung des Gesundheitsministeriums hinaus, sodass für Weihnachtsmärkte weder eine 3-G-Regelung, noch ein Abstandsgebot oder eine Maskenpflicht zu berücksichtigen sind.

### **4. Bestattungen, § 5 Abs. 5 der 27. CoBeLVO**

Bei Zusammenkünften von Personen anlässlich Bestattungen gilt in geschlossenen Räumen nur noch die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 der 27. CoBeLVO; die Maskenpflicht entfällt, wenn Personen unter Wahrung des Abstandsgebotes einen festen Platz einnehmen.

### **5. Religionsausübung, § 6 der 27. CoBeLVO**

- Für Veranstaltungen im Rahmen der Religionsausübung im Außenbereich gibt es keine Beschränkungen mehr.
- In geschlossenen Räumen gilt weiterhin das Abstandsgebot und für Teilnehmende die Maskenpflicht. Von der Maskenpflicht ausgenommen sind Geistliche sowie Lektorinnen und Lektoren, Vorbeterinnen und Vorbeter, Kantorinnen und Kantoren, Vorsängerinnen und Vorsänger, Musikerinnen und Musiker unter Einhaltung zusätzlicher Schutzmaßnahmen, die sich aus den Infektionsschutzkonzepten der Religions- oder Glaubensgemeinschaften ergeben. Die Maskenpflicht

entfällt, wenn Personen unter Wahrung des Abstandsgebotes einen festen Platz einnehmen (§ 6 Abs. 2 der 27. CoBeLVO – neu).

- Wie zuvor können Maskenpflicht und Abstandsgebot in geschlossenen Räumen entfallen, wenn entsprechend der jeweiligen Warnstufe die zulässigen Höchstzahlen an nicht-immunisierten Personen nicht überschritten wird.

#### **6. Öffentliche und gewerbliche Einrichtungen, § 7 der 27. CoBeLVO**

*In öffentlichen oder gewerblichen Einrichtungen gelten in geschlossenen Räumen das Abstandsgebot nach § 3 Abs. 1 und die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2.*

- Die Personenbegrenzung (zuvor pro Person 5 Qm) ist entfallen.
- Schutzmaßnahmen im Freien, insb. bei Wartesituationen, sind nicht mehr erforderlich.

#### **7. Arbeits- und Betriebsstätten, Dienstleistungs und Handwerksbetriebe, § 8 der 27. CoBeLVO**

Bei allen bei Zusammenkünften aus geschäftlichen, beruflichen oder dienstlichen Anlässen gilt in geschlossenen Räumen grundsätzlich die Maskenpflicht, soweit in der Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist. Die Maskenpflicht entfällt, sofern ein fester Platz eingenommen wird.

#### **8. Gastronomie, § 9 der 27. CoBeLVO**

Für den Außenbereich bei gastronomische Einrichtungen gelten keine Beschränkungen mehr.

#### **9. Hotellerie, Beherbergungsbetriebe, § 10 der 27. CoBeLVO**

- Schutzmaßnahmen im Außenbereich entfallen.
- In geschlossenen Räumen gilt das Abstandsgebot und die Maskenpflicht. Dieses kann entfallen, wenn die zulässige Höchstzahl an nicht-immunisierten Personen je Warnstufe nicht überschritten wird.
- Die Kontakterfassungspflicht für sämtliche Gäste bleibt bestehen.
- Die Testpflicht bleibt bestehen.

#### **10. Nutzung von Verkehrsmitteln, Schülerbeförderung, § 11 der 27. CoBeLVO**

Das Alkoholverbot im ÖPNV wurde aufgehoben (Streichung des bisherigen § 11 Abs. Satz 5 der 26. CoBeLVO).

#### **11. Sport und Freizeit, § 12 der 27. CoBeLVO**

- Für den Sport im Außenbereich gelten keine Beschränkungen mehr.
- Auch in Schwimm- und Spaßbädern, Thermen und Saunen gelten im Außenbereich keine Schutzmaßnahmen mehr. Die Regelungen für den Innenbereich bestehen unverändert fort.

## **12. Freizeit, § 13 der 27. CoBeLVO**

- In Freizeitparks, Kletterparks, Minigolfplätzen, zoologischen Gärten, Tierparks, botanischen Gärten und ähnlichen Einrichtungen gibt es für den Außenbereich keine Beschränkungen mehr.
- Die Zutrittssteuerung und Vorausbuchungspflicht für Freizeitparks ist entfallen.
- In zoologischen Gärten, Tierparks, botanischen Gärten und ähnlichen Einrichtungen gibt es keine Personenbegrenzung mehr.
- In Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen und ähnlichen Einrichtungen ist die Personenbegrenzung entfallen.

## **13. Schulen, Staatliche Studienseminare für Lehrämter, § 14 der 27. CoBeLVO**

In der Schule finden ab dem 8. November 2021 nur noch einmal wöchentlich Testungen statt (zuvor 2x wöchentlich).

## **14. Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege, § 15 der 27. CoBeLVO**

Die Maskenpflicht für Jugendliche und Erwachsene in Bring- und Holsituationen gilt nur noch im Innenbereich; § 15 Abs. 3 der 27. CoBeLVO.

Die Regelung, dass für Jugendliche und Erwachsenen in der Einrichtung (Erzieher\*innen, Hausmeister\*innen, Köchinnen und Köche, Praktikant\*innen etc.) die Maskenpflicht in der Einrichtung lediglich in Warnstufe 3 gilt, besteht unverändert fort.

## **15. Außerschulische Musik- und Kunstunterricht; § 16 Abs. 5 der 27. CoBeLVO**

Keine Personenbeschränkung mehr im Außenbereich.

## **16. Kultur, § 17 der 27. CoBeLVO**

- Für den Proben- und Auftrittsbetrieb der Breiten- und Laienkultur im Freien sind keine Schutzmaßnahmen/Beschränkungen mehr vorgesehen (neue Fassung des § 17 Abs. 2 der 27. CoBeLVO)
- Die Personenbegrenzung in Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten und ähnlichen Einrichtungen ist entfallen (neue Fassung des § 17 Abs. 3 der 27. CoBeLVO).
- Im Außenbereich von Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten und ähnlichen Einrichtungen gelten keine Schutzmaßnahmen/Beschränkungen mehr.

## **17. Krankenhäuser und ähnliche Einrichtungen, § 18 ff der 27. CoBeLVO**

- Ungeimpfte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Krankenhäusern, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken, Entbindungseinrichtungen und vergleichbaren Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen sowie von Hospizen müssen sich täglich testen.

- Auch in Alten- und Pflegeheimen werden weitergehende Testpflichten für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Bewohnerinnen und Bewohner durch die ebenfalls am 8. November 2021 in Kraft tretenden Regelungen der „Landesverordnung zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach den §§ 4 und 5 des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe sowie in ähnlichen Einrichtungen“ festgelegt.